

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 41

Diez, Dienstag den 25. Februar 1919

59. Jahrgang

J.-Nr. 259. P. F. Diez, den 10. Februar 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
und die Magistrate von Diez, Bad Ems u. Nassau.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Im Anschluß an mein Ausschreiben vom 21. v. Mts.,
J.-Nr. 3833, im Kreisblatt Nr. 300, wird in Verfolg einer
neuen Anweisung des Herrn Ministers des Innern bezüglich
der Weiterzahlung über den 31. Dezember 1918 hinaus
weiter bekannt gemacht:

1. Bezüglich der aktiv dienenden Mannschaften.

Die Weiterzahlung darf nur noch erfolgen, wenn die Angehörigen eine Bescheinigung der zuständigen militärischen Stelle darüber beibringen, daß die Mannschaften sich nicht in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden. Zuständig für Ausstellung einer solchen Bescheinigung sind nur die Bataillone, selbständigen Kompagnien, Ersatztruppenteile und die außerdem in Frage kommenden militärischen Dienststellen, Behörden und Lazarette. Wo ohne eine solche Bescheinigung die Weiterzahlung bereits erfolgt ist, ist nichts mehr zu zahlen, auch nicht, wenn sie von hier aus ausdrücklich angeordnet worden war, den Angehörigen vielmehr die Beibringung der fehlenden Bescheinigung zur Pflicht zu machen. Die in dringenden Fällen etwa notwendigen Weiterunterstützungen haben für Rechnung der Kriegswohlfahrtspflege zu erfolgen.

2. Bezüglich der Gefallenen.

Den Eltern, Groß- und Stiefeltern, sowie unehelichen Kindern, Geschwistern und Stiefgeschwistern Gefallener steht ein Recht auf Zahlung der Familienunterstützung nach dem 31. Dezember 1918 nicht mehr zu. Wo in einzelnen Fällen solche Zahlungen dennoch erfolgt sind, haben sie künftig zu unterbleiben, auch wenn sie von hier aus ausdrücklich angeordnet worden sind. Die betreffenden Unterstützungsbogen sind zur Abänderung der bezüglichen Eintragungen hierher einzufenden.

In dringenden Fällen darf Eltern und unehelichen Kindern die Unterstützung im Wege der Kriegswohlfahrtspflege weitergezahlt werden, wenn, und solange sie nicht etwa Kriegsefterngeld oder sonstige Zuwendungen aus militärischen Fonds erhalten.

3. Bezüglich der Vermissten.

Für die Familien Vermisster gilt das, bezüglich der Familien Gefallener gesagt.

Demnach ist mit Ausnahme der Ehefrau und ehelichen und alimentierten Kindern an die Angehörigen Vermisster nach dem 31. Dezember 1918 Unterstützung nicht mehr zu zahlen. Es darf jedoch auch hier an Eltern und uneheliche Kinder Vermisster für den Fall der Bedürftigkeit die Unterstützung im Wege der Kriegswohlfahrtspflege weitergezahlt werden, wenn sie nicht Kriegsefterngeld oder sonstige Zuwendungen aus militärischen Fonds erhalten.

4. Bezüglich der Gefangenen.

An Angehörige der Gefangenen ist Unterstützung im allgemeinen bis zu ihrer Entlassung nach der Rückkehr weiterzuzahlen. Wenn es sich, indessen um Eltern und Geschwister oder andere nach dem Gesetz unterstützungsberechtigte Angehörige als wie Ehefrauen und Kinder handelt, ist vor der Weiterzahlung die Bedürftigkeit erneut zu prüfen, denn es ist in vielen Fällen die Unterstützung seinerzeit lediglich aus Billigkeit gewährt worden, weil zwei oder mehrere Söhne dienten, und Weiterzahlung nicht mehr erforderlich, wenn ein oder mehrere unterstützungsfähige Söhne inzwischen nach Hause gekommen sind und nur noch einer dient, bezw. sich in Kriegsgefangenschaft befindet. In allen Fällen, wo Eltern und Geschwister von Gefangenen die Weitergewährung der Unterstützung fordern, sind deshalb die Unterstützungsbogen mit entsprechendem Bericht hierher vorzulegen und dabei ausdrücklich anzugeben, ob nicht etwa ein weiterer unterstützungsfähiger Sohn nach Hause gekommen ist. Da an Angehörige der aktiv Dienenden nach dem 31. Dezember 1918 Familienunterstützung nicht mehr gewährt werden darf, so können auch die Familien von Gefangenen, die noch aktiv dienen, Weiterunterstützung nicht mehr erhalten; ihnen ist in dringenden Fällen die erforderliche Unterstützung im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu gewähren. In gleicher Weise ist bezüglich der Angehörigen derjenigen aktiv dienenden Mannschaften zu verfahren, die sich noch bei den Truppen außerhalb der deutschen Grenze befinden, z. B. der Angehörigen von Militärpersonen, die bei der Armee Mackensen oder in der Ukraine stehen.

5. Bezüglich der zum Grenzschutz Ost gehörigen Mannschaften und der militärisch organisierten besonderen Sicherungstruppen der sogenannten republikanischen Soldatenwehr.

Es ist bestimmt worden, daß den Angehörigen dieser Mannschaften bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Familienunterstützung zusteht.

Wo entgegen diesen Bestimmungen für den Monat Januar Unterstufungen unzuständigermaßen gezahlt worden sind, sind die gezahlten Beträge in den Unterstufungsbogen zu streichen und zurückgeben zu lassen. Wo Rücküberhebung nicht erfolgen kann, sind die Beträge auf die Kriegsfürsorge zu übernehmen. Die bezüglichen Unterstufungsbogen aus den Landgemeinden sind zur Abänderung der diesseitigen unrichtigen Anweisungen hierher einzusenden. Die Magistrate in Diez, Bad Ems und Nassau wollen etwige unrichtige Anweisungen L. D. abändern.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Bei den Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung sind im 19. Wahlkreise, der die Provinz Hessen-Nassau (ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden), den Kreis Weylar vom Regierungsbezirk Coblenz sowie Waldeck umfaßt, entfallen:

1. auf Wahlvorschlag Dismann 42 980 Stimmen,
2. auf Wahlvorschlag Luppe 230 132 Stimmen,
3. auf Wahlvorschlag Müller-Julda 187 579 Stimmen,
4. auf Wahlvorschlag Nießer 64 465 Stimmen,
5. auf Wahlvorschlag Scheidemann 463 113 Stimmen,
6. auf Wahlvorschlag Beidt 106 078 Stimmen,
7. auf Wahlvorschlag Raßmann 279 Stimmen,

Die zu einer Gruppe vereinigten Wahlvorschläge 3 (Müller-Julda), 4 (Nießer) und 6 (Beidt) haben somit zusammen 58 122 Stimmen erhalten.

Gewählt sind:

1. Bürgermeister Dr. Hermann Luppe, Frankfurt a. M.
2. Oberbürgermeister Erich Koch, Cassel.
3. Professor Walter Schädling, Marburg a. L.
4. Rentner Richard Müller, Julda.
5. Sekretär Joseph Beder, Berlin.
6. Mittelschullehrer Jean Albert Schwarz, Frankfurt a. M.
7. Universitätsprofessor Geh. Justizrat Dr. Jakob Nießer, Berlin.
8. Volksbeauftragter Philipp Scheidemann, Berlin-Steglitz.
9. Schriftsteller Dr. Max Luard, Frankfurt a. M.
10. Stadtverordneter Georg Thöne, Cassel.
11. Schriftsteller Gustav Hoch, Hanau.
12. Schuhmachermeister Friedrich Brühne, Sachsenhausen.
13. Ehefrau Johanna Teich, Frankfurt a. M.
14. Rechtsanwalt Dr. Hugo Singheimer, Frankfurt a. M.
15. Pfarrer Karl Beidt, Frankfurt a. M.

Cassel, den 26. Januar 1919.

Der Wahlkommissar des 19. Wahlkreises
für die Wahlen zur verfassungsgebenden
deutschen Nationalversammlung.

Fritsch, Oberlandesgerichtspräsident.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

L. 795.

Diez, den 18. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. unter dem Rindviehbestande des Wilhelm Ennkel in Rottert festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Sperrißnahmen sind aufgehoben worden.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

L. 672.

Diez, den 18. Februar 1919.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch Berührung der Isolatoren, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen beim Baumfällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen geeignet sind, die Benutzung der Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so wird zur Abwendung solcher Beschädigungen und um das Publikum vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, auf die im Reichsstrafgesetzbuch angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zuführungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Erlasse der Wiederherstellungskosten und zur Strafe herangezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn der Schuldige wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht hat bestraft oder zur Ergänzleistung herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1328.

Diez, den 20. Februar 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Feststellung der Zahl der Gast- und Schankwirtschaften.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 10. Februar d. Js., J.-Nr. II. 1002, Kreisblatt Nr. 23, betr. Angabe der Zahl der Ende Dezember 1913 und der Ende Dezember 1918 vorhanden gewesenen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus und erwerbe ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 48 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.